AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ÜNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 2/99 Dortmund, 17.02.1999

<u>Inhalt:</u>

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 4. Februar 1999

Seite 1 - 20

Nichtamtlicher Teil:

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 29. Oktober 1998

Seite 21 - 22

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 23. September 1998

Seite 23 - 25

Nr. 2/99

Seite

1

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Evangelische Religionslehre
an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluss
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"
Vom 4. Februar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 03. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Nr.

Inhaltsübersicht

§	1	Geltungsbereich der Studienordnung
	2	Funktion der Studienordnung
& & &	3	Voraussetzungen für das Studium
§	4	Studienbeginn
§	5	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§	6	Ziel des Studiums
§	7	Inhalte des Studiums
§	8	Aufbau des Studiums
§	9	Aufbau und Abschluss des Grundstudiums
§	10	Aufbau des Hauptstudiums
§	11	Schulpraktische Studien
§	12	Lehrveranstaltungsarten
§	13	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte
		Studiennachweise, Leistungsnachweise
§	14	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
§	15	Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach
		Evangelische Religionslehre (Sekundarstufe II)
§	16	Der Freiversuch
§	17	Studienplan
§	18	Studienberatung
§	19	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und
		Prüfungsleistungen
§	20	Fächerkombinationen
§	21	Erweiterungsprüfung
§	22	Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II
		und für die Sekundarstufe I
§	23	Möglichkeiten zur Promotion
§	24	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen
A	nhang zu	
§	17	Studienplan

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Studentinnen und Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Voraussetzung für das Hauptstudium sind Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet. Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt (vgl. Abs. 4.2. und 4.4. der Anlage 24 zu § 55 LPO).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 6 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre 60 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 50 Semesterwochenstunden (vgl. § 41 Abs. 2 LPO). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.
- (3) Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 UG je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (Nr. 4.3 der Anlage 24 zu § 55 LPO).

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die bei den Studentinnen und Studenten die Befähigung vorbereiten, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

Seite

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche
 - A. Altes Testament:
 - B. Neues Testament;
 - C. Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte;
 - D. Systematische Theologie;
 - E. Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts.
- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgenden Inhalte zugeordnet:
 - A. Exegetische Methodenlehre, Literatur- und Zeitgeschichte des Alten Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Theologie des Alten Testaments und Hermeneutik der alttestamentlichen Überlieferung;
 - B. Exegetische Methodenlehre, Literatur- und Zeitgeschichte des Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, Theologie des Neuen Testaments und Hermeneutik der neutestamentlichen Überlieferung;
 - C. Geschichte der Christenheit vom zweiten Jahrhundert bis zur Gegenwart, Tendenzen und Typen christlicher Theologie in Geschichte und Gegenwart, Ausprägungen und Typen von Religion in der Menschheitsgeschichte (vor allem Weltreligionen);
 - D. Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Problemfelder und Modelle theologischer Ethik, Gespräch mit anderen Wissenschaften, Ökumene der christlichen Konfessionen und Theologie der Religionen;
 - E. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

A. Altes Testament 1. Einleitung in das Alte Testament 2. Exegese und Theologie des Alten Testaments 3. Hermeneutik des Alten Testaments 1. Einleitung in das Neue Testament 2. Exegese und Theologie des Neuen Testaments

- 3. Hermeneutik des Neuen Testaments
- C. Kirchen, Theologieund Religionsgeschichte
- 1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)
- 2. Kirchen- und Konfessionskunde
- 3. Religionen/Religionsgeschichte
- D. Systematische Theologie
- 1. Prinzipienfragen und Grundprobleme
- 2. Dogmatik
- 3. Ethik
- 4. Ökumenische Theologie
- Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
- E. Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts
- 1. Geschichte der Religionspädagogik
- 2. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung / Religionspsychologie
- 3. Religionsunterricht in der Sekundarstufe II
- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebiets umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS). Die Vertiefung in einem Teilgebiet (vgl. § 10 Abs. 3) umfasst in der Regel zusätzliche Studien im Umfang von vier SWS (§ 54 Abs. 1 LPO).
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte erweitert werden.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern im Umfang von 26 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 4 Semestern im Umfang von 34 SWS.

§ 9 Aufbau und Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es soll mit dem vierten, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden (vgl. § 2 der Zwischenprüfungsordnung [=ZPO]).
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 26 SWS, davon:
 - 12 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A1;
 - 4 SWS im Teilgebiet B1;
 - 4 SWS im Teilgebiet D1.
 - 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet C1 oder C2
 - oder je
 - 2 SWS im Teilgebiet C1 und C2
 - und
 - 4 SWS im Teilgebiet E1 oder E2
 - oder je
 - 2 SWS im Teilgebiet E1 und E2.
 - 6 SWS Wahllehrveranstaltungen.
- (3) Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Zwischenprüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Abs. 2 genannten Teilgebiete studiert und in den Teilgebieten A1, B1 und D1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 13 Abs. 5 dieser Studienordnung sowie die Anlage 12 zu § 14 ZPO). Die Fremdsprachenkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 2) sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Die Zwischenprüfung wird in drei Teilgebieten des Grundstudiums abgelegt (darunter ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde). Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 34 SWS, davon:
 - 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 - 2 SWS Tagespraktikum;
 - 4 SWS im Teilgebiet E3;
 - 24 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 - 4 SWS im Teilgebiet A2 oder A3;
 - 4 SWS im Teilgebiet B2 oder B3;
 - 4 SWS im Teilgebiet C1 oder C2 oder C3;
 - 4 SWS im Teilgebiet D2 oder D3;
 - 4 SWS im Teilgebiet D4 oder D5;
 - 4 SWS zur Vertiefung in einem der gewählten Teilgebiete;
 - 4 SWS Wahllehrveranstaltungen.
- (3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage 24 zu § 55 LPO je ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E3 und in zwei weiteren Teilgebieten des Hauptstudiums sowie je ein qualifizierter Studiennachweis in den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten zu erbringen. Dabei ist im Bereich D insgesamt nur ein Nachweis zu erbringen. Eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren; hier soll einer der drei Leistungsnachweise erbracht werden (vgl. § 13 Abs. 5).
- (4) Dem Antrag auf Zulassung ist erneut der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und in Lateinisch oder Hebräisch beizufügen (vgl. § 3 Abs. 2).

2/99

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfasst schulpraktische Studien im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
- in Zusammenarbeit mit dem Mentor oder der Mentorin Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor oder bei der Mentorin.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt (vgl. § 6 LPO):
- a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studentinnen und Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem oder der Lehrenden bescheinigt, der oder die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
- b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums im Umfang von 2 SWS gehören zum Pflichtlehrangebot des Faches. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums sind dem Wahllehrangebot des Faches zuzu-

rechnen mit der Maßgabe, dass im Studium der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 6 Abs. 2 LPO). Studierende, die weder in Erzihungswissenschaft noch im anderen Unterrichtsfach an einem Blockpraktikum teilgenommen haben, müssen es im Studiengang Evangelische Religionslehre ableisten.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	==	Vorlesung
Ü	==	Übung
S	==	Seminar
PS	==	Proseminar
HS	=	Hauptseminar

FDT = Fachdidaktisches Tagespraktikum

K = Kolloquium

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung:

Nr.

2/99

In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

$\ddot{\mathbf{U}} = \ddot{\mathbf{U}}\mathbf{bung}$:

Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium wünschenswert sind.

S = Seminar:

In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.

PS = Proseminar:

Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar:

Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten wissenschaftlichen Gegenständen.

FDT = Fachdidaktisches Tagespraktikum:

Vgl. § 11

K = Kolloquium:

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pfl = Pflichtlehrveranstaltungen

sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltungen

sind Lehrveranstaltungen, die der Student bzw. die Studentin nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

W = Wahllehrveranstaltungen

sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student bzw. die Studentin die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien. Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach § 13 ZPO ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von Studentinnen und Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Inhaltlich relevante Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten können bis zu einem Umfang von 8 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden, sofern sie von einem Mitglied des Staatlichen Prü-

Nr. 2/99

Seite

fungsamtes im Fach Evangelische Religionslehre anerkannt sind. Die qualifizierten Studien- und Leistungsnachweise sind auf der Basis der so studierten Teilgebiete innerhalb des Faches Evangelische Religionslehre zu erbringen.

- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für die Leistungsnachweise des Grundstudiums im Bereich A1 und B1 sowie für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der vertieften Studien in schriftlicher Form, für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Teilgebiet D1 und für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet E3 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Formen für die Erlangung der Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise stehen zur Wahl:
 - a) eine zwei- bis vierstündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.

Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen der Leistungsnachweise deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen sollen.

- (7) Die Anforderungen für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die Leistung ist im Teilgebiet der Vertiefung schriftlich zu erbringen.
- (8) Die Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.
- (9) Die Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise werden von den Lehrenden bescheinigt, die jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet haben.

§ 14 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit-

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO).
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus; sie soll frühestens im sechsten Semester, spätestens zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LPO).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind neben dem Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 10 Abs. 3).
- (4) In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Teilgebiet die Hausarbeit angefertigt werden soll. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO). Im Antrag ist anzugeben, welcher Professor oder welche Professorin als Mitglied des Prüfungsamtes für die Themenstellung vorgeschlagen wird.
- (5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die weiteren Einzelheiten regeln §§ 14 und 17 LPO.

§ 15 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre-

(1) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden (§ 15 Abs. 1 LPO). Nach § 15 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Nr. 4.5 und 4.6 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien, einer aus dem Teilgebiet E3, sowie zwei qualifizierte Studiennachweise aus den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten vorzulegen, sofern sie nicht bereits dem Antrag auf Zulassung nach § 14 beigefügt wurden. Dem Antrag ist außerdem der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse nach § 3 Abs. 2 beizufügen.

- (2) Im Fach Evangelische Religionslehre ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Evangelische Religionslehre angefertigt, so ist eine weitere Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).
- (3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt die Kandidatin bzw. der Kandidat die fünf gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Studien an.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regeln §§ 15, 19 und 20 LPO.

§ 16 Der Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

§ 17 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und sollte.

§ 18 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 13 Abs. 2 bis 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LABG.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 bis 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 4 S. 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre können nur bestandene HochschulAbschlussprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 10 Abs. 1 und § 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des bzw. der Beauftragten des Dekans oder der Dekanin.

Nr.

§ 20 Fächerkombinationen

(1) Das Fach Evangelische Religionslehre kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden Unterrichtsfächern kombiniert werden (vgl. § 43 Abs. 2 LPO):

Chemie, Deutsch,

Englisch,

Informatik,

Kunst,

Mathematik,

Musik,

Philosophie,

Physik,

Sport.

(2) Das Fach Evangelische Religionslehre kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Chemietechnik,

Elektrotechnik,

Maschinentechnik,

Sozialpädagogik,

Wirtschaftswissenschaft.

- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministeriums gewählt werden (vgl. § 43 Abs. 8 LPO).
- (4) Wer Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach der Sekundarstufe II mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, kann es mit Sondereziehung und Rehabilitation
- der Blinden,
- der Erziehungsschwierigen,
- der Körperbehinderten,
- der Lernbehinderten,
- der Sehbehinderten

kombinieren (vgl. § 43 Abs. 5 LPO).

Nr.

§ 21 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in anderen Fächern ist eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre möglich (§ 21 LABG und § 29 LPO).
- (2) Bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat alle fachwissenschaftlichen und -didaktischen Leistungsnachweise vorzulegen, die im Rahmen des Regelstudiums während des Grund- und Hauptstudiums erworben werden.
- (3) Bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung ist ein Fachstudium im Umfang von in der Regel 60, mindestens aber 34 SWS nachzuweisen.

§ 22 Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem auch für die Sekundarstufe I vorgesehenen Unterrichtsfach ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Im Fach Evangelische Religionslehre sind dafür zusätzliche, für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I fachdidaktisch relevante Studien im Umfang von etwa 6 SWS nachzuweisen. Die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit fachdidaktischer Aufgabenstellung kann im Fach Evangelische Religionslehre angefertigt werden; andernfalls wird die mündliche Prüfung um 15 Minuten verlängert. Hier sind ebenfalls fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Die weiteren Einzelheiten regeln § 47 LPO und § 10 Abs. 4 LABG.

§ 23 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluss dieses Studienganges ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die ab Sommersemester 1998 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 14 vom 08. 07. 1998 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 05. 11. 1998.

Dortmund, 4. Februar 1999

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Anhang zu § 17

Vorläufiger Studienplan für den Studiengang Evangelische Religionslehre (Sek II)

Grundstudium						
Teilgebiet	Art/Umfang		Nachweise			
A 1	P 4 SWS	>	1 Leistungsnachweis (schr.)			
B 1	P 4 SWS	>	1 Leistungsnachweis (schr.)			
C 1 oder C 2	WP 4 SWS					
D 1	P 4 SWS	>	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)			
E 1 oder E 2	WP 4 SWS					
A - E	W 6 SWS					

26 SWS

3 Leistungsnachweise

Zwischenprüfung: 3 TGe nach Wahl aus den TGen des GSt, darunter ein TG, in dem kein LN erbracht worden ist (Dauer der Prüfung: 30 Minuten)

Hauptstudium

		
A 2 oder A 3	WP 4 SWS	3 Leistungsnachweise und 2 qualifizierte
B 2 oder B 3	WP 4 SWS	Studiennachweise in den gewählten Teil-
C1 oder C 2 oder	WP 4 SWS	gebieten des Hst (jeweils ein Nachweis
C 3		pro Bereich A - E). Ein LN ist im Teilge-
D 2 oder D 3	WP 4 SWS	biet E 3, ein weiterer Ln ist im TG der
D 4 oder D 5	WP 4 SWS	Vertiefung schriftlich zu erbringen, die
E 3	P 4 SWS	übrigen Nachweise nach Wahl schriftlich
TPr	P 2 SWS	oder mündlich.
Vertiefung in ei-	WP 4 SWS	
nem der ge-		
wählten TGe		
A-E	W 4 SWS	

34 SWS

- 3 Leistungsnachweise
- 2 qualifiz. Studiennachweise
- 1. Staatsprüfung: schriftliche Hausarbeit nur aus dem vertieften TG
 - Arbeit(en) unter Aufsicht und mündliche Prüfung aus den 5 gewählten TGen des HSt aus A - E

	Teilgebiet
Bereich	
A. Altes Testament	1. Einleitung in das Alte Testament
	2. Exegese und Theologie des Alten Testa-
	ments
	3. Hermeneutik des Alten Testaments
B. Neues Testament	1. Einleitung in das Neue Testament
	2. Exegese und Theologie des Neuen Testa-
	ments
	3. Hermeneutik des Neuen Testaments
C. Historische Theologie	Kirchengeschichte (Epochen oder Längs-
	schnitte
	2. Kirchen- und Konfessionskunde
	3. Religionen/Religionsgeschichte
D. Systematische Theologie	Prinzipienfragen und Grundprobleme
	2. Dogmatik
	3. Ethik
	4. Ökumenische Theologie
	5. Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
E. Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsun- terrichts	1. Geschichte der Religionspädagogik
	Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung / Religionspsychologie
	3.Religionsunterricht in der Sekundarstufe II

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund Vom 29.Oktober 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 05. März 1996 (GABI. NW. II S. 608), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juni 1997 (GABI. NW. 2 S. 556), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 26 Wochen. Vor Studienbeginn sollen 6 Wochen abgeleistet werden; nach Wahl der Studentin oder des Studenten ist entweder bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplomvor-prüfung der Nachweis über mindestens 6 Wochen des Praktikums oder bis zur Anmeldung zur letzten Prüfung der Diplomvorprüfung der Nachweis über mindestens 10 Wochen des Praktikums beizubringen. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums absolviert werden."

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat hat jedoch bei jeder nicht bestandenen schriftlichen Prüfung das Recht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung."

Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau der Universität Dortmund in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 08.07.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 01.10.1998.

Dortmund, 29. Oktober 1998

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund Vom 23. September 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 11. Juli 1997 (GABI. NW. 1998 S. 90) wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird nach Punkt 1.5 um folgenden Text ergänzt:

"Innerhalb der "betriebswirtschaftlichen Studienrichtung" ist eine Schwerpunktbildung im Gebiet "Management und Controlling" möglich, wenn die Fächer folgendermaßen lauten:

- 1.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS),
- 1.2 Unternehmensrechnung und Controlling (14 SWS),
- 1.3 Unternehmensführung (14 SWS) oder Funktionsorientiertes Management und Controlling (14 SWS),
- 1.4 Allgemeine Volkswirtschaftslehre (12 SWS),
- 1.5 ein sonstiges Fach gemäß Abs. 6 Katalog A oder B, das aber verschieden sein muss von den Fächern Nummern 1.1 bis 1.4 (14 SWS).

Außerdem muss das Thema der Diplomarbeit einen Bezug zu "Management und Controlling" aufweisen."

- b) In Absatz 3 wird als Nummer 10 angefügt:
 - "10. Funktionsorientiertes Management und Controlling."

Seite

- c) In Absatz 6 wird als Nummer 21 angefügt:
 - "21. Funktionsorientiertes Management und Controlling."
- 2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Die Feststellung über die Zugehörigkeit zum Schwerpunkt "Management und Controlling" gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 1 trifft die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- 3. § 24 Abs. 1wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 5 wird eingefügt:

"Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung den in § 17 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Schwerpunkt "Management und Controlling" gewählt, kann sie oder er die Aufnahme des Zusatzes "Management und Controlling" in das Zeugnis beantragen; in diesem Fall muss gleichzeitig die Aufnahme des Zusatzes in die Diplomurkunde beantragt werden."

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht.

Nr. 2/99

Seite

25

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.02.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 18.06.1998.

Dortmund, 23. September 1998

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein